

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 4. Dezember 2015

SAB-Medienmitteilung Nr. 1114

Zweitwohnungsthematik – endlich Rechtssicherheit!

Die SAB begrüsst den heutigen Entscheid des Bundesrates, das Zweitwohnungsgesetz und die Zweitwohnungsverordnung auf den 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen. Damit kann die dringend nötige Rechtssicherheit geschaffen werden.

Seit der Volksabstimmung zur Zweitwohnungsinitiative sind mehr als drei Jahre vergangen. Während dieser Zeit galt eine Übergangsverordnung, die nur ein paar Punkte regeln konnte. Diese Übergangszeit stellte für die Tourismuswirtschaft und das Baugewerbe eine harte Belastungsprobe dar. In den betroffenen Gebieten musste teilweise ein markanter Rückgang in der Nachfrage auch nach bestehenden Zweitwohnungen festgestellt werden. Die Unsicherheit war schlicht zu gross. Die Phase der Unsicherheit verursachte letztlich erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden (Nachfragerückgang, Einbruch bei Preisen, Stellenabbau im Baugewerbe usw.). Umso wichtiger ist es, dass der Bundesrat mit seinem heutigen Entscheid das Zweitwohnungsgesetz und die dazugehörige Verordnung nun auf den 1. Januar 2016 in Kraft setzt. Damit wird bis zu einem gewissen Grad die dringend nötige Rechtssicherheit geschaffen.

Mit der heute veröffentlichten Zweitwohnungsverordnung werden neu einige wichtige Punkte geklärt. Unklar war beispielsweise im Zweitwohnungsgesetz, unter welchen Bestimmungen sogenannte ortsbildprägende Bauten innerhalb der Bauzonen zu Zweitwohnungen umgenutzt werden können. Hier wurde nun eine pragmatische Lösung gefunden. Somit können auch in Zukunft Gebäudegruppen wie z.B. die

ortsbildprägenden Ställe in vielen Gommer Gemeinden umgenutzt und somit längerfristig erhalten werden.

Alle in den letzten Jahren geführten Diskussionen zeigen, dass laufend neue Fragen über die Umsetzung der Zweitwohnungsinitiative auftauchen. Das Zweitwohnungsgesetz und die Verordnung können nicht alle diese Fragen abschliessend klären. Die Praxis wird hier weitere Hinweise liefern müssen.

Weitere Informationen:

Thomas Egger, Direktor SAB

Tel. 031 382 10 10

Natel. 079 429 12 55